

Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar

(zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 19.02.2013)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666,669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 17.09.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1¹

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Seniorenbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen/Hausmännern ohne Einkommen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.
- (4) Selbstständig Tätige können anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde verlangen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 400,00 € nicht übersteigen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine

¹ Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar, veröffentlicht am 11.03.2011 im Wochenspiegel Nr. 10/2011, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar, veröffentlicht am 01.03.2013 im Wochenspiegel Nr. 09/2013, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

zusätzliche Mitnahmeentschädigung entsprechend den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3² Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|---|---------|
| - Stadtverordneten | 25,00 € |
| - ehrenamtlichen Stadträten | 25,00 € |
| - Mitgliedern des Ausländerbeirates | 25,00 € |
| - Mitgliedern des Seniorenbeirates | 25,00 € |
| - zu Beratungen der Ausschüsse
zugezogenen Vertretern von
Bevölkerungsgruppen | 25,00 € |
| - zu Beratungen der Ausschüsse
zugezogenen Sachverständigen | 25,00 € |
| - sachkundigen Einwohnern als
Mitgliedern einer Kommission | 25,00 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| - den Stadtverordnetenvorsteher | 100,00 € |
| - Fraktionsvorsitzende | 100,00 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür pro Sitzung eine Entschädigung erhalten. Diese beträgt für:
- | | |
|---|---------|
| - Leitung einer Ausschusssitzung | 40,00 € |
| - Leitung einer Sitzung des Ausländerbeirates | 40,00 € |
| - Leitung einer Sitzung des Seniorenbeirates | 40,00 € |
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister bei einer Veranstaltung, so erhält er neben dem im § 1 festgesetzten Verdienstausfall die Aufwandsentschädigung nach § 3, Abs. 1.

² Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar, veröffentlicht am 07.11.2008 im Wochenspiegel Nr. 45/2008, rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft getreten.

Zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar, veröffentlicht am 11.03.2011 im Wochenspiegel Nr. 10/2011, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1,2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen des Fraktionsvorstandes.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5³ Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Seniorenbeirates und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Zuständig für die Anordnung von Dienstreisen ist
 - Bei Stadtverordneten: Der Stadtverordnetenvorsteher
 - Bei Stadträten/innen und anderen ehrenamtlich Tätigen: Der Bürgermeister

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

³ Zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar, veröffentlicht am 11.03.2011 im Wochenspiegel Nr. 10/2011, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar vom 28.01.1985 außer Kraft.

Vellmar, den 18.09.2007

Der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister